

An alle

Mandanten

WICHTIG !



Unser Zeichen:

Datum:

6. Januar 2012

Betr.: Mandanteninformation zu den steuerlichen Änderungen zum Jahresbeginn 2012

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

zum Jahresbeginn 2012 sind folgende steuerliche Änderungen in Kraft getreten:

- Senkung des **Rentenbeitrages** um 0,3 % auf **19,6 %** - für den Arbeitgeber als Arbeitgeberanteil somit 9,8 %
- **Abschaffung** der neu eingeführten **ELENA**-Meldungen (Lohnbuchhaltung) der Arbeitgeber für dessen Arbeitnehmer
- Anhebung des **Arbeitnehmerpauschbetrages** von 920 EUR auf **1.000 EUR**
- **Abschaffung** der **Einkommengrenzen** für das **Kindergeld**, das Kind darf während der Berufsausbildung max. 20 Stunden hinzuverdienen
- **Ausbildungskosten** können nicht mehr als Werbungskosten oder Betriebsausgaben, sondern nur noch als **Sonderausgaben** bis max. **6.000 EUR** (bisher 4.000 EUR) berücksichtigt werden. Ein Verlustvortrag ist somit abgeschafft worden
- Pflicht zur Abgabe einer **E-Bilanz** (elektronisch lesbare Bilanz) von 2011 auf **2013** verschoben

- Absenkung der **Investitionszulage** auf **15 %** für begünstigte Betriebe
- **Wegfall** der **Lohnsteuerkarte** auf den 01.01.**2013** verschoben. Bis dahin gilt weiterhin die Lohnsteuerkarte 2010 oder die Ersatzlohnsteuerkarte 2011
- Der Gründungszuschuss des Arbeitsamtes bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit wird in der ersten Phase (Zuschuss=Arbeitslosengeld plus 300 EUR) von 9 auf 6 Monate gekürzt. Dafür wird die 2. Phase (Zuschuss nur noch 300 EUR) von 6 auf 9 Monate verlängert. Der Gründungszuschuss ist dann als Kannleistung zu zahlen, es besteht kein genereller Anspruch bei vorliegen sämtlicher Voraussetzungen

Weiterhin sind für 2012 folgende Änderungen geplant, dessen Gesetzgebung noch nicht abgeschlossen ist:

- Anhebung der **Minijob**höchstgrenze von 400 EUR auf **450 EUR**.
In Zukunft sollen Minijobber voll in der **Rentenversicherung** abgesichert sein und Ansprüche auf eine Erwerbsminderungsrente erwerben sowie die Riesterförderung in Anspruch nehmen können. Dafür soll der pauschale Rentenversicherungsbeitrag des Arbeitgebers um 4,6 % auf **19,6 %** steigen. Wenn auf die Rentenansprüche verzichtet wird, bleibt es weiterhin bei 15 % Arbeitgeberanteil.
- Ein Gesetz zur Förderung von **energetischen Sanierungsmaßnahmen** an Wohngebäuden wurde vom Bundestag beschlossen. Begünstigte Aufwendungen für selbstgenutzte Wohngebäude und fremdvermietete Wohngebäude, die vor dem 01.01.1995 gebaut wurden sollen **10 Jahre** lang mit jährlich **10 %** wie Sonderausgaben bzw. nach § 7 e EStG für Vermietungseinkünfte abgeschrieben werden. Der Bundesrat hat jedoch beschlossen, dem Gesetz nicht zuzustimmen. Jetzt wurde ein Vermittlungsausschuss einberufen, um eine weitere Vorgehensweise zu entscheiden.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.
Sie könne meine Ausführungen auch jederzeit auf meiner Internetseite www.bohtz.de unter Aktuelles sowie alle älteren Mandantenrundschreiben im Archiv nachlesen.

Mit freundlichen Grüßen

Mandy Bohtz
Steuerberaterin